



# Rechtliche Rahmenbedingungen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Wolfgang Zeiler, Wasserverbandstag



## Grundlegende Normen

§ 61 NWG  
(NWG = Niedersächsisches Wassergesetz)

§ 39 Abs. 2 und 3 WHG  
(WHG = Wasserhaushaltsgesetz des Bundes)



## Inhalt der Gewässerunterhaltung

- **Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses**
- Erhaltung der Schiffbarkeit
- **Pflege und Entwicklung**



## Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses

- den bestehenden Zustand erhalten:

der sich über einen gewissen Zeitraum eingestellt hat (mindestens mehrere Jahre, so dass sich Natur und Nutzer darauf eingestellt haben; jedenfalls bei 30 Jahren von Rechtsprechung bestätigt)



- damit das gewöhnlich unter natürlichen Bedingungen zufließende Wasser gefahrlos abfließen kann:

Versiegelte Flächen?  
Klärwasser?

Gefahrlos: ohne erhebliche  
Beeinträchtigung der Nutzungen



## Gewässerunterhaltungsmaßnahmen insbesondere:

- Reinigung, Räumung, Freihaltung und Schutz des Gewässerbetts einschließlich Ufer
- Erhaltung und Anpflanzung von standortgerechten Ufergehölzen
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wassers



- Diese Maßnahmen sind nur dann anzuwenden, wenn es nach dem Inhalt der Gewässerunterhaltung (Wasserabfluss, Pflege und Entwicklung) notwendig ist
- Man kann also nicht generell das Gewässerbett plus Ufer von allem, was Hindernis sein kann, befreien.

und z. B. kein Anspruch auf Ufersicherung, wenn es nicht der Abfluss erfordert



- Für ausgebaute Gewässer gilt nichts anderes (§ 61 Abs. 3 NWG, § 39 Abs. 3 WHG), sofern es nicht in einem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich geregelt ist oder von der zuständigen Behörde angeordnet wird (mehr Mehrkostenfolge)



## Pflege und Entwicklung des Gewässers

- Erhaltung des bestehenden Zustands
- Zielgerichtete Veränderung zu einem neuen Zustand



## Pflege und Entwicklung

- Begriff ist für sich gesehen recht aussageelos
- bedeutet insbesondere eigentlich nicht: Pflege und Entwicklung der allgemeinen Gewässerökologie

Sondern:

Pflege und Entwicklung in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG (§ 39 Abs. 2 WHG)



## Bewirtschaftungsziele:

1. natürliche Gewässer
  - Verschlechterungsverbot
  - guter chemischer und ökologischer Zustand
2. künstliche und erheblich veränderte Gewässer
  - Verschlechterungsverbot
  - gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand

erhalten oder bis zum 22.12.2015 erreichen

- es sei denn, weniger strenge Ziele werden festgelegt!



## Was ist guter Zustand und gutes Potential?:

- Ein relativ umfangreich und kompliziert definierter Qualitätszustand von Gewässern
- Sozusagen: natürliches Gewässer = sehr guter Zustand
- Wird anhand von biologischen Komponenten ermittelt



- Fische
- Pflanzen oberhalb und unterhalb der Wasserlinie
- Weichtiere und Krebse
- Phytoplankton  
(pflanzliche Kleinstlebewesen im Wasser)



- Guter Zustand ist etwas schlechter als sehr guter Zustand
- Gutes Potential: der Qualitätszustand an erheblich veränderten (ausgebauten) oder künstlichen Gewässern
  - dabei wird die Veränderung des Gewässers berücksichtigt
  - nachdem alles für Durchgängigkeit getan wurde



## Entwicklung:

- abstrakt: Verbesserung bestimmter ökologischer Funktionen (kompliziert)
- Konkret: bestimmte begrenzte Maßnahmen am Gewässer (einfacher)
- Z. B. Stehenlassen von Bewuchs
- oft wird das Gewässer sich selbst entwickeln, wenn es weniger stark angefasst wird



- Potential für Kosteneinsparung durch geringere Unterhaltung?
- Vorsicht vor später entstehenden Folgekosten und unumkehrbaren Nutzungsbeeinflussungen
- Ein Beobachten des Gewässers bei weitgehender Nichtunterhaltung ist notwendig



## Was macht Unterhaltung nach Erlass der EG-WRRL noch komplizierter?: gegenläufige Interessen

- Erhaltung des Wasserabflusses  
Interessenten: Gemeinden, Landwirtschaft, Hauseigentümer, Industrie, Allgemeinheit
- Pflege und Entwicklung  
Interessenten: Allgemeinheit, Naturschutz, ökologischer Landbau (?)



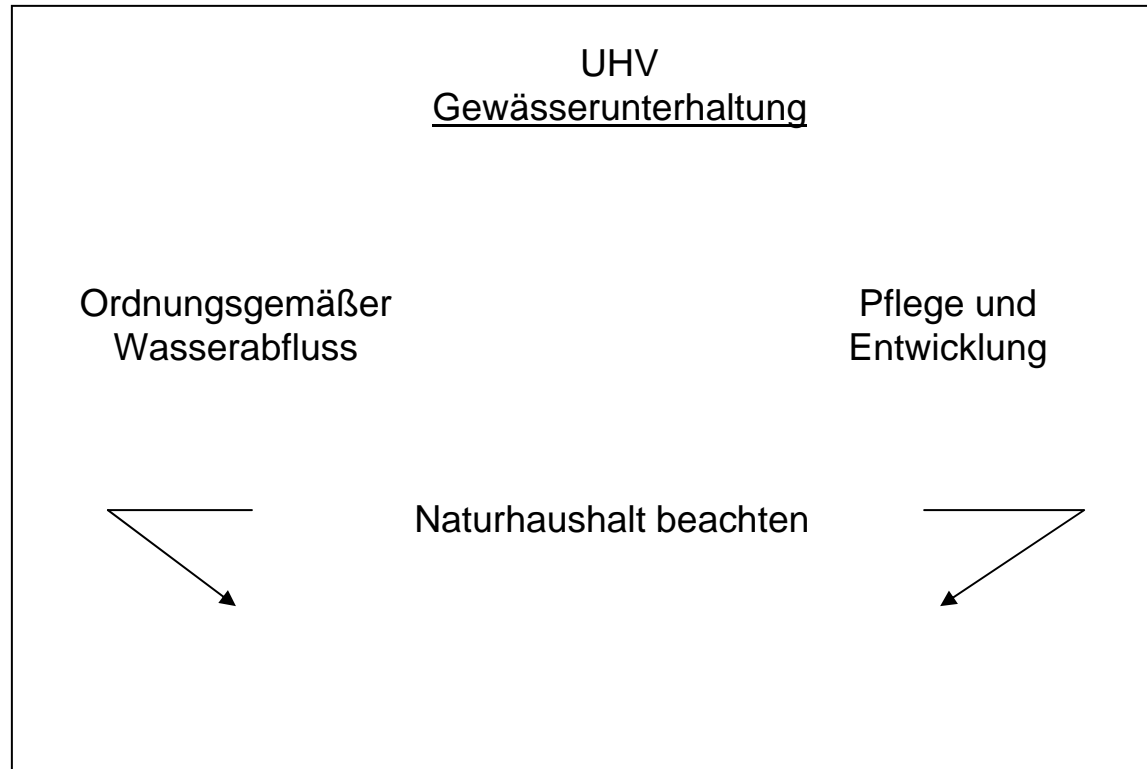
- Es entsteht ein Spannungsfeld verschiedener, teilweise gegensätzlicher Ansprüche
- Diese Ansprüche sind häufig rechtsbewehrt, d. h. einklagbar oder sonst durchsetzbar

Unterhalter muss allen Ansprüchen gerecht werden

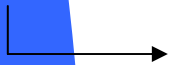


# Unterhaltungskorsett

Ausbau

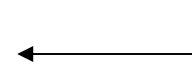


Schadenersatz  
Folgenbeseitigung



Ausbau

Naturschutzrecht



Ausbau



## Grenzen der Unterhaltung

- Naturschutzvorschriften  
z. B. § 30 BNatSchG, § 39 BNatSchG (Biotop- und Artenschutz)
- besondere Vorschriften des Wasserrechts:  
Der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist Rechnung zu tragen.  
Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen  
(§ 39 Abs. 2 WHG)
- Bodenschutzvorschriften
- Abfallrecht
- Ausbau
- Eigentumsrechte



## Beispiele Zusammenspiel Unterhaltung - Naturschutz:

### 1. § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG: besonders geschützte Biotope

- Geschützt direkt durch Gesetz
- Z. B. naturnahe Bereiche von Binnen-  
gewässern, flächenhafte Röhrichte,  
Quellbereiche



- Geschützt gegen: Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung
- Durch normale Unterhaltungsmaßnahmen wird eine solche Zerstörung oder Beeinträchtigung in der Regel nicht zugefügt, ansonsten gäbe es das Biotop auch nicht (mehr)



## 2. Röhrichte

- Neben Biotopschutz auch Artenschutz, § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG
- Kein Rückschnitt vom 1. März bis 30. September
- Nur abschnittsweiser Rückschnitt



- Behörden (z. B. Wasser- und Bodenverbände) dürfen von Verboten abweichen, wenn Tätigkeit in Schutzzeitraum notwendig ist, um Wasserabfluss zu sichern
- Von Abschnittsgebot kann aus gleichen Gründen abgewichen werden
- Privatleute und eventuell Realverbände sollten vom Landkreis die Unterhaltung zulassen lassen
- Naturschutzbehörden sollten möglichst vorab über beabsichtigte Tätigkeiten informiert werden



## § 61 NWG Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)

- (1) <sup>1</sup>Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. <sup>2</sup>Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. <sup>3</sup>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere



1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.



<sup>4</sup>§ 39 Abs. 1 WHG findet keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. <sup>2</sup>Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(3) Abweichend von § 39 Abs. 3 WHG gelten für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer neben § 39 Abs. 2 WHG die vorstehenden Absätze 1 und 2, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 66 etwas anders bestimmt ist.



## § 39 WHG Gewässerunterhaltung

- (1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:
1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
  2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,



3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.



- (2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.



- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.